



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Informatik
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. März 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang *Informatik* an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/019), geändert durch Sammelsatzung vom 20. März 2014 (AB UBT 2014/009), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Buchst. A) wird die Zahl „100“ durch die Zahl „105“ und die Zahl „115“ durch die Zahl „125“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Buchst. C) wird jeweils das Wort „Anwendung“ durch das Wort „Nebenfach“, das Wort „Anwendungsfächer“ durch das Wort „Nebenfächer“, das Wort „Anwendungsfachs“ durch das Wort „Nebenfachs“ und das Wort „Anwendungsmodellen“ durch das Wort „Nebenfachmodellen“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 Buchst. D) wird die Zahl „5“ durch die Zahl „0“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- d) In Abs. 3 wird jeweils das Wort „Anwendungsbereiches“ durch das Wort „Nebenfachs“ und das Wort „Anwendungsbereich“ durch das Wort „Nebenfach“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den neuen Abs. 2 und 3.
- c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“
- d) In Abs. 3 wird der Passus „vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls“ durch den Passus „bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Anwendungsbereichs“ durch das Wort „Nebenfachs“ ersetzt.

- b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„¹Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert.“
4. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
5. § 18 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
6. In § 25 wird jeweils das Wort „Anwendungsbereiches“ durch das Wort „Nebenfachs“ ersetzt.
7. § 26 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem letzten Aufzählungspunkt wird folgender Aufzählungspunkt eingefügt:
„• bei Planung eines Auslandssemesters;“
- b) Beim letzten Aufzählungspunkt wird das Wort „Anwendungsmodellen“ durch das Wort „Nebenfachmodellen“ ersetzt.
8. Der Anhang: Modulübersicht wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang: Modulübersicht

Pro Modul ist in der Regel eine Prüfung abzulegen. Die entsprechenden Prüfungsformen richten sich nach § 11; die Festlegung der Prüfungsform richtet sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1.

Kennung	Bereich Module	Leistungs- punkte^(*)
	Bereich A: Informatik (Pflichtmodule)	
INF 103	Einführung in die Informatik und ihre Anwendungsfächer	1
INF 104	Bachelor-Seminar	5
INF 105	Bachelor-Praktikum	6
INF 106	Bachelor-Projekt	8
INF 107	Konzepte der Programmierung	8
INF 108	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	8
INF 109	Algorithmen und Datenstrukturen I	8
INF 110	Betriebssysteme	5
INF 111	Theoretische Informatik I	8
INF 112	Parallele und Verteilte Systeme I	5

INF 114	Datenbanken und Informationssysteme I	8
INF 115	Software Engineering I	8
INF 118	Compilerbau	5
	<i>Zu erbringen:</i>	83
	<i>Bereich A: Informatik (Wahlmodule)</i>	
INF 113	Multimediale Systeme I	5
INF 117	Künstliche Intelligenz	5
INF 119	Mensch Computer Interaktion	3
INF 201	Parallele und Verteilte Systeme II	5
INF 202	Computergraphik I	5
INF 203	Eingebettete Systeme	5
INF 204	Datenbanken und Informationssysteme II	5
INF 206	Algorithmen und Datenstrukturen II	5
INF 207	Robotik I	5
INF 208	Computersehen	5
INF 209	Animation und Simulation	5
INF 210	Künstliche Intelligenz II	5
INF 211	Funktionale Programmierung	5
INF 212	Theoretische Informatik II	5
INF 213	Multimediale Systeme II	5
INF 214	Grundlagen der Modellierung	5
INF 215	Sicherheit in verteilten Systemen	5
	<i>Zu erbringen:</i>	22 bis 42
	<i>Bereich B: Mathematik (Pflichtmodule)</i>	
Mat 101	Ingenieurmathematik I	8
Mat 102	Ingenieurmathematik II	8
Mat 103	Formale Grundlagen der Informatik	7
	<i>Zu erbringen:</i>	23

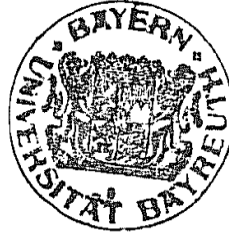
	Bereich B: Mathematik (Wahlmodule)	
Mat 104	Numerische Mathematik für Naturwissenschaftler und Ingenieure	4
Mat 105	Statistische Methoden I	6
Mat 106	Statistische Methoden II	6
Mat 201	Ingenieurmathematik III	5
	<i>Zu erbringen:</i>	<i>2 bis 12</i>
	Bereich C: Nebenfach	
	Module aus dem gewählten Nebenfach gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. C	
	<i>Zu erbringen:</i>	<i>15 bis 25</i>
	Bereich D: Studium Generale	
	Module zu überfachlichen Schlüsselkompetenzen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. D	
	<i>Zu erbringen:</i>	<i>0 bis 5</i>
	Bereich E: Bachelorarbeit	
INF 101	Bachelorarbeit	15
	<i>Zu erbringen:</i>	<i>15</i>
	Gesamtsumme	180“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 15. März 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2016 erstmals in den Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang *Informatik* an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/019), geändert durch Sammelsatzung vom 20. März 2014 (AB UBT 2014/009). ⁴Abweichend von Satz 3 können sie ihr Studium auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. März 2016
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. März 2016,
Az. A 3378/6 - I/1a.

Bayreuth, 15. März 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. März 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde
am 15. März 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntma-
chung ist der 15. März 2016.